

Literatur

I. Buchbesprechungen

Hatzimihail, Nikitas E.: Preclassical Conflict of Laws. – Cambridge University Press 2021. XXVI, 607 pp. (Cambridge Studies in International and Comparative Law. 153.)

Nikitas Hatzimihail, Professor für Privatrecht, Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte der Universität von Zypern in Nikosia, gliedert sein Werk nach einer kurzen Einleitung in fünf Teile. Teil I behandelt „History and Historiography in the Conflict of Laws“, Teil II „Current Concerns“, Teil III „Bartolus da Sassoferrato and the Conflict of Laws in the Middle Ages“, Teil IV „Ulrik Huber and the Conflict of Laws in the Early Modern Period“ und Teil V ist der „Epilogue“.

In der Einleitung (Kapitel 1, S. 1–44), in welcher der Verfasser auf die Bedeutung der Geschichte eingeht und auf Angriffe der Wissenschaft auf das IPR (u. a. Kritik der Allseitigkeit, Bedenken gegen die Eigenständigkeit des IPR gegenüber dem Völkerrecht), kommt *Hatzimihail* zu seinem Anliegen, das sich folgendermaßen zusammenfassen lässt: Er befasst sich mit der „preclassical period“ des IPR, womit er die Zeit vor 1800 und vor der im 19. Jahrhundert beginnenden „classical period“ mit nationalen Kodifikationen des IPR und der Suche nach Allgemeinen Prinzipien des Faches meint. Das vorklassische IPR will er anhand der Lehren von Bartolus und Ulrich Huber genauer analysieren. Schließlich soll diese Analyse in Bezug gesetzt werden zu modernen Problemen des IPR. Im Anschluss daran folgen generelle Ausführungen zum klassischen IPR mit Savigny, Mancini und der amerikanischen „revolution“.

I. Teil I des Buches (Kapitel 2–3, S. 45–136) umfasst zwei Kapitel, das eine über „Uses of History in Private International Law“ und das andere über „Preclassical Conflict of Laws in the Historical Consciousness“.

1. In Kapitel 2 behandelt *Hatzimihail* die Bedeutung der Rechtsgeschichte für das IPR, insbesondere das vorklassische IPR bei Friedrich Carl von Savigny (Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 1815–1821), bei Charles Demangeat (1844) und bei John Westlake (1858) sowie klassische Autoren wie François Laurent, Armand Lainé, Eugen Ehrlich, Karl Neumeyer, Eduard Maurits Meijers, Max Gutzwiller und Ernst Rabel mit ihren Werken und hinsichtlich ausgewählter Themen.

2. Kapitel 3 präsentiert das vorklassische IPR, wie es sich in den drei Hauptschulen, nämlich der italienischen, französischen und niederländischen Schule, dargestellt hat, inklusive ihrer Vorgänger (Bartolus und Nachfolger). Zu allen drei Schulen gibt es – von Ausnahmen abgesehen¹ – kaum überliefertes Schrifttum zur Praxis der Gerichte des vorklassischen IPR.

¹ Ausnahmen sind die Ausführungen von *Eduard Maurits Meijers*, *Études d'histoire du droit international privé* (1967), vor allem die französische Übersetzung von „Bijdrage tot de

II. Teil II des Werkes (Kapitel 4–6, S. 137–216) befasst sich mit gegenwärtigen Problemen, die bereits in der Vergangenheit behandelt worden sind.

1. Kapitel 4 trägt die hübsche Überschrift „IPR als ein Schlachtfeld der Begriffe“ (Conflict of Laws as a Conceptual Battlefield). Hier wird untersucht, ob die Probleme der Vergangenheit (Territorialität, Personalität, Ein- oder Allseitigkeit von Verweisungsnormen, Internationalismus und Nationalismus, Souveränität) heute noch immer das IPR beherrschen oder anderen Fragen gewichen sind. Klar ist, dass diese Begriffe noch benutzt werden, jedoch haben sie sich in der Praxis entweder nicht bewährt, sind durch Rechtswahl eingeschränkt oder durch Ausnahmeklauseln relativiert worden.

2. Auf einige dieser Besonderheiten geht der Verfasser in Kapitel 5 über „IPR als eine Aufgabe der Lehre“ (Conflict of Laws as a Doctrinal Exercise) ein. Hier kommen Stimmen zum Formalismus, zur Qualifikation, zum Gleichlauf von maßgebendem Recht und Zuständigkeit, zur Ermittlung des anzuwendenden Rechts und zur Rechtswahl zur Sprache, weniger dagegen neuere Auflockerungen durch Ausnahmeklauseln oder Berücksichtigung des Rechts dritter Staaten.²

3. Kapitel 6 beschäftigt sich mit dem IPR als Weltsystem. Es war der Traum von Pasquale Stanislao Mancini, des Institut de droit international, der Haager Konferenz für IPR sowie von Henri Batiffol und Ernst Frankenstein,³ über kurz oder lang das IPR weltweit vereinheitlichen zu können. Dieser Traum wurde bislang nicht wahr. Nicht alle Staaten waren offenbar an dieser Rechtseinheit interessiert oder sie hatten andere wichtigere Probleme zu bewältigen. So schritt die Europäische Union voran und begann, das IPR der Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen – in der Hoffnung, ein Beispiel für eine weltweite Vereinheitlichung des IPR und IZVR zu geben.

III. Sodann widmet sich Teil III des Buches (Kapitel 7–10, S. 217–350) in vier Kapiteln den Lehren von Bartolus da Sassoferrato (1313/14–1357). Er studierte in Bologna bei Cinus da Pistoia (ca. 1270–1336/37),⁴ war Lehrer von Baldus de

geschiedenis van het internationaal privaaten strafrecht in Frankrijk en de Nederlanden“ von 1914, und von *Pierre-Clément Timbal*, *La contribution des auteurs et de la pratique coutumière au droit international privé du moyen âge*, *Revue critique de droit international privé* 44 (1955) 17–32. Nicht erwähnt wird: *Deutsches Internationales Privatrecht im 16. und 17. Jahrhundert*, hrsg. von Christian von Bar/Peter Dopffel, Bd. I (1995) und II (2001), in denen auf mehr als 1.300 Seiten 18 deutsche und schweizerische Gelehrte, die zwischen 1500 und 1700 lebten und wirkten, mit ihren Schriften, Kommentaren, Gutachten und Entscheidungen wiedergegeben werden. Diese Lücke liegt wohl an der Beschränkung des Verfassers auf das vor-klassische IPR der italienischen, französischen und niederländischen Schulen, obwohl diese 18 Autoren häufig nach einer dieser Schulen praktizierten.

² Hierzu vgl.: *Loi sur le droit international privé: Convention de Lugano*, hrsg. von Andreas Bucher (2011) Artt. 15–19 LDIP; *Bernard Dutoit*, *Droit international privé suisse: Commentaire de la loi fédérale du 18 décembre 1987*⁴ (2005) Artt. 15–19 LDIP, m. w. N.

³ *Henri Batiffol*, *Traité élémentaire de droit international privé* (1949) 1; *Ernst Frankenstein*, *Projet d'un code européen de droit international privé* (1950) IX.

⁴ Eine gute Übersicht über Meister und Schüler des römischen Rechts findet sich auf S. 106. Es war die Zeit von Dante Alighieri (1265–1321), Francesco Petrarca (1304–1374) und Giovanni Boccaccio (1313–1375) sowie von Giotto di Bondone (1267/76–1337) und die Zeit der babylonischen Gefangenschaft der Päpste in Avignon (1309–1377) und von Kaiser Karl IV. (1316–1378). Im Norden blühte die Hanse, und die Goldene Bulle wurde 1356 verabschiedet.

Ubaldis (1327–1400) und verstarb 1357 in Perugia,⁵ seiner letzten Wirkungsstätte.

1. In Kapitel 7 („*Nunc veniamus ad glossam*“: Bartolus on the Conflict of Laws) wendet sich *Hatzimihail* der Glosse zu, in der Bartolus in 38 Nummern das IPR der damaligen Zeit unter dem Stichwort „*cunctos populos*“ (C.I.1.1) kommentiert hat.⁶ Da eine andere Stelle für eine Kommentierung des Geltungsbereichs von vorgehenden örtlichen Statuten oder Gewohnheiten fehlte, nahm man die Stelle „*cunctos populos*“ über die Einheitlichkeit (für alle Völker christlichen Glaubens) des Justinianischen Rechts als Ausgangspunkt für – wir würden heute sagen – kollisionsrechtliche Fragen zwischen römischem Einheitsrecht und lokalem Recht innerhalb des römischen Reiches.⁷ Dieses Kollisionsrecht von Bartolus befasste sich also mit interlokalem Privatrecht und wurde wegen des Schwergewichts seiner Frage nach dem räumlichen Geltungsbereich örtlicher Statuten „Statutenlehre“ genannt. – Der Verfasser behandelt den Kommentar in der Reihenfolge von Bartolus: Verträge, unerlaubte Handlungen, Testamente, Immobiliarsachenrecht, kirchliche Privilegien und im Anschluss hieran Verbotsgesetze (*prohibitive statutes*), Gebotsgesetze (*permissive statutes*) und Strafgesetze (*punitive statutes*). Zuletzt kommt die Wirkung von Urteilen zur Sprache.

2. Kapitel 8 (The Political Context of Bartolan Conflict of Laws) beschreibt das politische Umfeld der Lehre von Bartolus. Hier kommt das zur Sprache, was oben schon erwähnt wurde, dass nämlich Bartolus im Ergebnis ein interlokales PR entwickelt hat, das zwar für die gesamte römische Welt galt, aber leicht zu einem universell geltenden IPR ausgebaut werden konnte.⁸ Bei der Abgrenzung zwischen *common law* (gemeinem Recht) und städtischem Partikularrecht

Hierzu vgl. *Fulvio Crosara*, Dante e Bartolo da Sassoferrato: Politica e diritto nell'Italia del Trecento, in: Bartolo da Sassoferrato: Studi e documenti per il VI centenario, Bd. II, hrsg. von der Università degli studi di Perugia (1962) 105–198; *Danilo Segoloni*, Bartolo da Sassoferrato e la Civitas Perusina, ebd. 513–671; *Cecil N. Sidney Woolf*, Bartolus of Sassoferrato: His Position in the History of Medieval Political Thought (1913) 21 ff.

⁵ Die Universität von Perugia wurde 1307 durch eine päpstliche Bulle begründet und anerkannt; *Friedrich Carl von Savigny*, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter², Bd. III (1834) 331.

⁶ Text in Latein in: *Friedrich Carl von Savigny*, A Treatise on the Conflict of Laws², übers. von William Guthrie (1880) 433–452; *Friedrich Meili*, Die theoretischen Abhandlungen von Bartolus und Baldus, Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht (NiemZ) 4 (1894) 258–269, 340–346, 446–473; in Englisch: Bartolus on the Conflict of Laws, übers. von Joseph Henry Beale (1914) 17–70, und Bartolo on the Conflict of Laws, übers. von J. A. Clarence Smith, 14 American Journal of Legal History 157–183 und 247–275 (1970); in Französisch: *Bertrand Ancel*, Le commentaire de Bartole ad legem Cunctos populos sur la glose: Quod si Bononiensis mis en français, in: Mélanges en l'honneur d'Anne Lefebvre-Teillard (2009) 53–74.

⁷ Heute regeln diese Fragen die jeweiligen Verfassungen, z.B. Art. 31 GG oder Art. 49 Abs. 1 schweiz. BV.

⁸ Dass eine solche Transformation gelingt, zeigt das schweizerische Beispiel mit seinem Bundesgesetz vom 25.6.1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler (NAG), das für interkantonale Konflikte galt, bis das Zivilrecht im ZGB von 1907 (in Kraft seit dem 1.1.1912) vereinheitlicht wurde und dann durch Gesetze sowie durch Gerichtspraxis auf internationale Konflikte ausgeweitet wurde; vgl. *Max Keller / Kurt Siehr*, Allgemeine Lehren des internationalen Privatrechts (1986) 221. Das NAG wurde am 1.1.1989 durch das IPRG von 1987 aufgehoben.

(*statuta*) unterscheidet Bartolus klar zwischen *jurisdictio* (*legislative jurisdiction*)⁹ und dem anzuwendenden Recht, das durch Auslegung des Partikularrechts zu ermitteln ist.

3. In Kapitel 9 (The Doctrinal Aspect of Bartolan Conflict of Laws) überprüft *Hatzimihail* den Lehrgehalt der Kommentare von Bartolus, den er mit einem Zitat von 1975 als denjenigen bezeichnet, zu dem „at the end of the day they [the jurists who succeeded him] returned“. Ob dies zutrifft, überprüft der Verfasser im Folgenden. Im interlokalen Vertragsrecht unterscheidet Bartolus zwischen Form und Inhalt sowie zwischen Verfahren und Verjährung. Formalitäten unterstehen dem Recht am Ort des Vertragsschlusses, ebenso wie der Inhalt des Vertrages, mit zweifacher Ausnahme, nämlich der Ausnahme der nachträglichen Ereignisse bei der Erfüllung, für die das Recht am Erfüllungsort maßgebend ist,¹⁰ sowie der Ausnahme der Verjährung, die nach der *lex fori* zu beurteilen ist.¹¹ Spezielle Regeln gelten für die Aussteuer mit Versprechen bezüglich Ländereien: Sie richten sich nach dem Recht am Domizil des Ehemannes und nicht der Frau, wo eine *dowry* in aller Regel versprochen wird. – Unerlaubte Handlungen werden von Bartolus (abgesehen von Straftaten) nicht abgehandelt und kollisionsrechtlich zugewiesen. – Im Erbrecht beschäftigt sich Bartolus mit dem Testamentsrecht und weniger mit gesetzlichem Erbrecht. Hierauf ist später einzugehen. – Zum Sachen- und Personenrecht sagt er wenig und auch im Familienrecht ist er wegen des vorherrschenden kanonischen Rechts sehr zurückhaltend, vom Ehegüterrecht abgesehen. – Wichtig für Bartolus ist die Unterscheidung zwischen Form (*solemnitas*) und Inhalt eines Rechtsgeschäftes, eine Differenzierung, die sich bis heute bewährt hat.¹² – Bartolus kannte noch nicht die Parteiautonomie hinsichtlich des anwendbaren Rechts¹³ im Unterschied zur

⁹ Dass auch diese Frage ein Problem der Auslegung ist, zeigt die jüngste Rechtsprechung des EuGH zum Vorrang des Europäischen Rechts vor dem Recht (auch dem Verfassungsrecht) der Mitgliedstaaten; EuGH 24.6.2019 – Rs. C-619/18 (*Commission ./. Poland*), ECLI:EU:C:2019:531; EuGH 18.6.2020 – Rs. C-78/18 (*Commission ./. Hungary*), ECLI:EU:C:2020:476; EuGH 21.12.2021 – Rs. C-357/19, C-379/19, C-547/19, C-811/19, C-840/19 (*Euro Box Promotion u. a. ./. Romania*), ECLI:EU:C:2021:1034.

¹⁰ Diese Spaltung in Abschlussstatut und Wirkungsstatut (große Spaltung) war in der Schweiz bis spätestens zum Inkrafttreten des IPRG von 1987 anerkannt; vgl. BGer. 28.2.1950, BGE 76 II 33, 36; *Adolf F. Schmitzer*, Les contrats internationaux en droit international privé suisse, Recueil des Cours (RdC) 123 (1968) 541–636, 552–557 („La petite et la grande coupure“); *ders.*, Die Zuordnung der Verträge im Internationalen Privatrecht, *RabelsZ* 33 (1969) 17–29, 17–20. Schmitzer ist für die Anknüpfung an die engste Beziehung, bei Verträgen individualisiert als das Recht der charakteristischen Leistung; vgl. ebd. 20 ff.

¹¹ So noch heute das IPR des *common law*; Dicey, Morris and Collins on the Conflict of Laws¹⁴ (2006) Rn. 7-047 und 7-048.

¹² Ob diese Differenzierung schon im antiken Recht vorgenommen wurde, ist streitig; dafür *Peter Dopffel*, Die Wurzeln der Regel locus regit actum im römischen Altertum, Diss. Hamburg (1967) 69–71; dagegen *Christian F. Majer*, Das römische internationale Privatrecht (2017) 81–88.

¹³ Anders noch *Hessel E. Yntema*, The Comity Doctrine, 65 Michigan Law Review 9–32, 15 (1966) = *ders.*, The Comity Doctrine, in: FS Hans Dölle, Bd. II (1963) 65–86, 70, unter Berufung auf die wohl irrtümliche Auffassung von *Eduard Maurits Meijers*, L’histoire des principes fondamentaux du droit international privé à partir du Moyen Age spécialement dans l’Europe occidentale, *RdC* 49 (1934) 543–686, 635.

Privatautonomie im Sachrecht. – Eine Entscheidungsharmonie war durch räumliche Auslegung örtlicher Statute nicht zu erreichen, es sei denn, man berücksichtigt bereits bei der Auslegung Prohibitivgesetze eines auswärtigen Erfüllungsortes.

4. Das Kapitel 10 (Bartolan Conflict of Laws in the Conceptual Battlefield) ist dem IPR von Bartolus auf dem Schlachtfeld der Begriffe gewidmet. Hier wird vor allem die berühmte *quaestio anglica* behandelt, also die Frage, die Bartolus in Nr. 42 und 43 seiner Glosse zu C I.1.1. erwähnt.¹⁴ Diese unklare Frage löst der Verfasser in durchaus erklärbarer Manier, lässt aber die unklare Fragestellung unberührt (S. 328 ff.). – Eine andere streitige Frage ist, ob Bartolus einseitige oder allseitige Kollisionsnormen formuliert hat. Die meisten Normen beziehen sich auf die räumlich-persönliche Auslegung heimischen Sachrechts, jedoch ist zuzugeben, dass auch interlokales Privatrecht allseitig formuliert werden kann, wenn man bereit ist, ausländisches Recht im Inland anzuwenden. – Zum Schluss geht *Hatzimihail* noch auf die Unterscheidung verschiedener Statute ein (*statuta odiosa, prohibitiva* usw.) ein und würdigt zu Recht die Verdienste von Bartolus. Er kann als Vaterfigur des IPR genannt werden, dessen „Lehre der italienischen Juristen einen tüchtigen Ausgangspunkt der wissenschaftlichen Behandlung der *collisio statutorum* darstellt“¹⁵ und der selbst „im Mittelpunkt der mittelalterlichen Weltrechtsgeschichte“¹⁶ steht. Dies gilt auch für einen Kleinstaat wie die Schweiz,¹⁷ und zwar auch dann, wenn – gemäß einer Anekdote aus der Gerichtspraxis von Frauenfeld (Ostschweiz) – berichtet wird, dass man „nicht nach

¹⁴ Es ist über die Erbfolge von Söhnen nach einem englischen Erblasser zu entscheiden, der Grundstücke in England und Italien hinterlässt. Nach englischem Recht erbt den englischen Grundbesitz der älteste Sohn, während die italienischen Grundstücke die Söhne zu gleichen Teilen nach *ius commune* erben. Bartolus löst den Fall je nach dem Wortlaut des maßgebenden Sachenstatuts: Stellt das Statut die Sache des Erblassers voran, so ist dieses Statut ein Sachenstatut und alle Grundstücke erben seine Söhne, es sei denn, das englische Sachenstatut hat eine zwingende Vorschrift (*statutum prohibitivum*) zugunsten des englischen Erstgeborenen, wonach dieser das englische Grundstück allein erbt. Wenn jedoch das Statut die Erben zuerst nennt, dann erbt der Erstgeborene allein das englische Grundstück und zusammen mit seinen Brüdern den italienischen Grundbesitz. Hierzu *Franz Gamillscheg*, Der Einfluß Dumoulin's auf die Entwicklung des Kollisionsrechts (1955) 60–62; *Max Gutzwiler*, Geschichte des Internationalprivatrechts (1977) 44–45; *Gerhard Luther*, Der Einfluß von Bartolus auf das deutsche Internationale Privat- und Strafrecht, in: Università degli studi di Perugia (Fn. 4) 309–331, 316–319.

¹⁵ *Friedrich Meili*, Das internationale Civil- und Handelsrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis: Ein Handbuch, Bd. I (1902) 82.

¹⁶ *Rudolph Sohm*, Institutionen: Geschichte und System des römischen Privatrechts¹³ (1908) 168.

¹⁷ *Guido Kisch*, Bartolo e Basilea, in: Bartolo da Sassoferrato: Studi e documenti per il VI centenario, Bd. I, hrsg. von der Università degli studi di Perugia (1962) 347–368; *ders.*, Bartolus und Basel (1960), mit Anhang u. a. einer bibliothekarischen und bibliografischen Übersicht; *Clausdieter Schott*, Wir Eidgenossen fragen nicht nach Barthele und Baldele, in: Festkolloquium Hans Thieme (1983) 17–45; *ders.*, „Fremde Richter – fremde Gerichte“: Mythos, Tradition oder Missverständnis?, Aktuelle Juristische Praxis 2013, 1368–1373; *Gerhard Wesenberg / Gunter Wesener*, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung⁴ (1985) 107 und 111.

Barthele und Baldele“ frage, sondern „sonderbare Landbrüch und Recht“ anwende.¹⁸

IV. In Teil IV des Buches (Kapitel 11–14, S. 351–508) behandelt *Hatzimihail* in vier Kapiteln die Lehren des Holländers Ulrich Huber (1636–1694) als des Vertreters der niederländischen Schule des IPR. Ulrich Huber war Professor für Römisches Recht an der Universität in Franeker (heute Teil der friesischen Samtgemeinde Waadhoeke), war – wie sein Zeitgenosse Johannes Voet (1647–1713) aus Leiden – Vertreter des *usus modernus pandectarum* sowie – 300 Jahre nach seinem italienischen Kollegen Bartolus – Spezialist auch im IPR der damaligen Zeit. Der Dreißigjährige Krieg und der Achtzigjährige Krieg mit Spanien waren beendet und der Westfälische Frieden von 1648 hatte die Republik der Sieben Vereinigten niederländischen Provinzen mit einem Statthalter als Oberhaupt als unabhängigen Staat anerkannt. Es war die Zeit von Hugo Grotius, Franz Hals, Rembrandt und Vermeer, von Baruch de Spinoza sowie der 1602 gegründeten Vereinigten Oostindischen Compagnie (VOC). Kultur und Handel blühten. Das Goldene Zeitalter (Gouden Eeuw) der Niederlande war angebrochen.

1. Kapitel 11 („*Saepe fit, ut negotia*“: Huber on the Conflict of Laws) behandelt Hubers „*Praelectiones iuris romani et hodierni*“, die sich mit dem IPR unter der Überschrift „*De conflictu legum diversarum in diversis imperiis*“ beschäftigen und mit den Worten „*Saepe fit, ut negotia in uno loco contracta usum effectumque in diversis locis imperii habeant [...]*“ beginnen.¹⁹ Diese Schrift, die wohl zum ersten Mal den Begriff „*conflictus legum*“ benutzt, wird von Armand Lainé mit den Worten gerühmt: „Huber [...] a écrit dix pages qui ont eu autant de poids que dix volumes“.²⁰ Friedrich Meili bezeichnete sie pauschal – und im Gegensatz zu Tobias Michael Carel Asser (1838–1913), dem Organisator der 1893 gegründeten und heute noch bestehenden Haager Konferenz für IPR – als „Rückschritt“ und „Irrlehre“ der frühen Niederländer.²¹

In diesem Kapitel 11 gibt der Verfasser einen Überblick über die Prinzipien und Axiome von Huber und erklärt gewisse Unterschiede zum mittelalterlichen IPR eines Bartolus. In der Zwischenzeit hatte sich der Protestantismus durchgesetzt, die protestantischen Niederlande erkannten das kanonische Recht nicht mehr an und formulierten eigene Vorschriften für die Eheschließung und deren Verbot. Auch diese Akte sind überall gültig, wenn am Ort der Vornahmen gültig geschlossen, es sei denn, es läge eine absichtliche Gesetzesumgehung vor. Grundstücke werden nach der *lex rei sitae* vermacht und übertragen und brauchen im Lagestaat nicht anerkannt zu werden, wenn sie nach einem anderen Recht vermacht wurden. Wesentlich ist Hubers Axiom Nr. 3: Ein Rechtsakt, einmal gültig abgeschlossen, ist im Ausland als gültig anzuerkennen, es sei

¹⁸ Zum gesamten Text der Anekdote siehe Schott, *Wir Eidgenossen* (Fn. 17) 18.

¹⁹ Vgl. die englische Übersetzung von Ernest G. Lorenzen, *Huber's De conflictu legum*, 13 *Illinois Law Review* 375–418, 401–418 (1919) = *ders.*, *Selected Articles on the Conflict of Laws* (1947) 136–180, 162–180.

²⁰ Armand Lainé, *Introduction au droit international privé contenant une étude historique et critique de la théorie des statuts et des rapports de cette théorie avec le Code civil*, Bd. II (1892) 96.

²¹ Friedrich Meili, *Ein Specimen aus der holländischen Schule des internationalen Privatrechts* (Ulricus Huber 1636–1694), *NiemZ* 8 (1898) 189–200, 190.

denn, es lägen Ausnahmen vor. Diese Anerkennung erfolge aus Höflichkeit (*comitas*);²² denn nichts sei für das Miteinander verschiedener Gesetzgebungen abträglicher als eine Nichtanerkennung der im Ausland gültig vorgenommenen Rechtsakte.²³

2. In Kapitel 12 (The Political Context of Huber's Conflict of Laws) geht es um das politische Umfeld von Hubers IPR. Drei Faktoren sind zu nennen: Souveränität, Handel und Religion. (1) Der im Westfälischen Frieden anerkannte Staat der Sieben Provinzen war stolz auf seine Souveränität und verteidigte sie nicht nur in Kriegen gegen England und Ludwig XIV. (1643–1715), sondern auch innerhalb der Provinzen mit deren lokalen Rechtsordnungen, die mit interlokalem Recht gegeneinander abzugrenzen waren. Insofern gab es also keinen großen Unterschied zur Zeit von Bartolus. (2) Der Handel der Sieben Provinzen erforderte jedoch Einschränkungen. Das erkannte zu Recht Ulrich Huber, der die inländische Anerkennung im Ausland erworbener Rechte forderte, und zwar nicht nur aus Höflichkeit (*comitas*), sondern weil dies zur Sicherheit für Handel und Gewerbe notwendig sei. Die Zeit für eine internationale Rechtsvereinheitlichung des IPR war – anders als von Meili mehr als 100 Jahre später gefordert und gerühmt²⁴ – noch nicht reif. (3) Diese Höflichkeit sei auch von Protestanten gegenüber den Katholiken auszuüben, insbesondere im Ehe-recht, wenn das kanonische Recht andere Ehehindernisse vorsieht oder Freiheiten zulässt als das protestantische Ehe-recht.

3. Kapitel 13 (Doctrinal Aspects of Huber's Conflict of Laws) befasst sich mit Hubers Lehrgebäude eines IPR seiner Zeit. Mehrere Gesichtspunkte kommen hier zur Sprache: Organisation der IPR-Prinzipien, deren Inhalt, Zuständigkeit und Entscheidungsharmonie. (1) Das IPR von Huber besticht durch seine Gliederung und seine Kürze mit vorangestellten Maximen oder – wie er sie nennt – *axiomata*. (2) Inhaltlich überwiegen Ausführungen über Verträge, das Personenrecht, das Ehe-recht nebst Güterrecht und das Erbrecht, sowohl testamentarisches als auch gesetzliches Erbrecht. Unterschiede werden Inhalt und Form von Rechtsgeschäften, jedoch die Parteiautonomie nur am Rande und lediglich indirekt angesprochen. (3) Die Entscheidungsharmonie soll durch *comitas* annähernd erreicht werden.

4. In Kapitel 14 (Huber's Conflict of Laws in the Conceptual Battlefield) werden drei Fragen des IPR behandelt: Territorialität, Einseitigkeit der Verweisungsnormen und Hubers Theorie der *comitas*. (1) Über die territoriale oder personale Anknüpfung insbesondere der Geschäftsfähigkeit gibt es seit Anbeginn (spätestens aber seit Bertrand d'Argentré) recht unterschiedliche Meinungen, und zwar bis heute, wie die Artt. 7 und 12 EGBGB beweisen. Man muss diese Fragen im einen oder anderen Sinne durch Gesetz lösen und dabei Kompromisse eingehen. (2) Ob man Ulrich Huber einen Unilateralisten nennen kann, bleibt ungelöst; denn auch einseitig formulierte Verweisungsnormen

²² Johannes Marinus Bernardus Scholten, *Het begrip comitas in het internationaal privaatrecht van de Hollandse juristenschool der zeventiende eeuw* (1949) 47 ff. und 65 ff.; Joel R. Paul, *The Transformation of International Comity*, 71:3 *Law and Contemporary Problems* 19–38 (2008); Joseph Story, *Commentaries on the Conflict of Laws* (1834) 30 ff.; Alan Watson, *Joseph Story and the Comity of Errors* (1992) 1 ff.; Yntema, *The Comity Doctrine* (Fn. 13).

²³ Lorenzen, *Huber's De conflictu legum* (Fn. 19) 403 ff. bzw. 164 ff. (zu Nr. 2 und 3).

²⁴ Meili, *Ein Specimen* (Fn. 21).

können mithilfe der *comitas* verallgemeinert und allseitig ausgedrückt werden. (3) Der *comitas* ist der Hauptteil des Kapitels 14 gewidmet, nämlich S. 475–502. Was wirklich mit diesem Begriff gemeint ist, bleibt zweifelhaft. Jedoch ist der Gedanke, gewisse im Ausland eingetretene Rechtsakten auch im Inland anzuerkennen und ihnen Wirkung zu verleihen, ebenso richtig wie die Anerkennung inländischer Rechtsakte im Ausland. Diese Frage wird auch heute wieder diskutiert. Sie wird im schweizerischen IPRG bejaht²⁵ und in der EU unter dem Stichwort „Anerkennungstheorie“ – zumindest für Statusfragen – behandelt.²⁶

V. Der letzte Teil der Arbeit (Teil V, Kapitel 15, S. 509–542) ist mit „Epi-logue“ überschrieben. Hier vermeidet es der Verfasser, seine Erkenntnisse in Thesenform zusammenzufassen. Man könnte die drei Beiträge der frühen niederländischen IPR-Schule, die von Christopher Forsyth in seinem Buch über das südafrikanische IPR zitiert werden, als Summe nehmen: *comitas*; keine Verpflichtung, aber Rat, ausländisches Recht im Inland anzuwenden; Anerkennung von „vested rights“, erworben im Ausland und anerkannt im Inland.²⁷ Die Autoren der Rechtsschule haben dagegen die Statutenlehre niemals ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt.

²⁵ Vgl. z. B. Artt. 45, 65a und 73 IPRG sowie Kurt Siehr, Zum Entwurf eines schweizerischen Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht, Recht der Internationalen Wirtschaft 1979, 729–737, 732–733.

²⁶ Zur sog. Anerkennungstheorie vgl. Paul Lagarde, *Développements futurs du droit international privé dans une Europe en voie d'unification: quelques conjectures*, *RabelsZ* 68 (2004) 225–243; Pierre Mayer, *Les méthodes de la reconnaissance en droit international privé*, in: *Le droit international privé: esprit et méthodes – Mélanges en l'honneur de Paul Lagarde* (2005) 547–573; Dagmar Coester-Waltjen, *Anerkennung im Internationalen Personen-, Familien- und Erbrecht und das Europäische Kollisionsrecht, Praxis des Internationalen Privatrechts und Verfahrensrechts* 2006, 392–400; Heinz-Peter Mansel, *Anerkennung als Grundprinzip des europäischen Rechtsraums*, *RabelsZ* 70 (2006) 651–731; Paul Lagarde, *La reconnaissance, mode d'emploi*, in: *Vers de nouveaux équilibres entre ordres juridiques – Liber amicorum Hélène Gaudemet-Tallon* (2008) 481–501; Katja Funken, *Das Anerkennungsprinzip im internationalen Privatrecht* (2009); Hans Jürgen Sonnenberger, *Anerkennung statt Verweisung? – Eine neue internationalprivatrechtliche Methode?*, in: *FS Ulrich Spellenberg* (2010) 371–391; Janis Leifeld, *Das Anerkennungsprinzip im Kollisionsrechtssystem des internationalen Privatrechts* (2010); Miguel Gardes de Santiago, *Les exigences du marché intérieur dans la construction d'un code européen de droit international privé, en particulier la place de la confiance et de la reconnaissance mutuelle*, in: *Quelle architecture pour un code européen de droit international privé?*, hrsg. von Marc Fallon / Paul Lagarde / Sylvaine Poillot-Peruzzetto (2011) 89–106, 98 ff.; Julia Rieks, *Anerkennung im Internationalen Privatrecht* (2012) 101 ff.; Rolf Wagner, *Anerkennung im Ausland begründeter Statusverhältnisse – neue Wege?*, *Das Standesamt* 2012, 133–141; *La reconnaissance des situations en droit international privé*, hrsg. von Paul Lagarde (2013); Michael Grünberger, *Alles obsolet? – Anerkennungsprinzip vs. klassisches IPR*, in: *Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?*, hrsg. von Stefan Leible / Hannes Unberath (2013) 81–160; Christian Kohler, *Towards the Recognition of Civil Status in the European Union*, *Yearbook of Private International Law* 15 (2013/14) 13–29; Matthias Lehmann, *Recognition as a Substitute for Conflict of Laws?*, in: *General Principles of European Private International Law*, hrsg. von Stefan Leible (2016) 11–43; Richard Johannes Bader, *Koordinationsmethoden im internationalen Privat- und Verfahrensrecht* (2019) 277 ff.

²⁷ Christopher F. Forsyth, *Private International Law: The Modern Roman-Dutch Law Including the Jurisdiction of the High Courts*⁵ (2012) 46, wo unter den „Principal Works Cited“ auf S. XIV und XVII auch Ulrich Huber und Paulus sowie Johannes Voet zitiert werden.

VI. Die IPR-Wissenschaft sollte *Nikitas Hatzimihail* danken, einige Ursprünge des vorklassischen IPR von Bartolus und Ulrich Huber sorgfältig und umfassend gewürdigt zu haben. Beim Gegenmodell des klassischen IPR seit dem 19. Jahrhundert muss man sich allerdings fragen, ob der Verfasser – um Isaiah Berlin mit seinem vom Verfasser zitierten Essay „The Hedgehog and the Fox“ zu nennen²⁸ – zu den Igeln oder den Füchsen zählt, also zu den Vertretern einer einzigen, zentralen Einsicht oder einer Vielzahl von Eindrücken, Ursachen und Prinzipien. Denn außerhalb des *common law*-Rechtskreises hat sich das klassische IPR im Bereich des *civil law* dramatisch verändert. Die Rechtsvereinheitlichung in der EU der 27 Mitgliedstaaten mit ihren 16 Verordnungen hat zugenommen und damit rückt das Ideal von Mancini näher;²⁹ Nationalkodifikationen in Quebec und Iberoamerika lernen voneinander und die Haager Konferenz für IPR bemüht sich seit ihrer ersten Session im Jahr 1893 um die weltweite Unifizierung des IPR; und schließlich gibt die moderne Diskussion über die Anerkennungstheorie Anlass, sich des Vorbilds von Ulrich Huber zu erinnern. Dies alles würde die Ausführungen des verdienstvollen Verfassers jedoch zu sehr ausweiten und von seinem Hauptziel ablenken, dem des vorzüglich dargestellten vorklassischen IPR eines Bartolus und Ulrich Huber.

Hamburg

KURT SIEHR

The Private Side of Transforming our World. UN Sustainable Development Goals 2030 and the Role of Private International Law. Ed. by *Ralf Michaels, Verónica Ruiz Abou-Nigm, Hans van Loon*. – Cambridge, Antwerp, Chicago: Intersentia 2021. XIV, 573 pp.

I. Was kann das Internationale Privatrecht zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen beitragen? Für sich genommen auf den ersten Blick nicht viel. Dies weniger wegen des zum Teil auch im zu besprechenden Werk noch bemühten Mythos von der (notwendigen) Neutralität des Kollisionsrechts, sondern wegen der Abhängigkeit des Kollisionsrechts vom Sachrecht: Wenn es kein der Nachhaltigkeit dienendes Recht gibt, auf das verwiesen werden könnte, sind dem „traditionellen“ IPR europäischer Prägung die Hände gebunden. Nur wenig besser sieht es aus, wenn man das Internationale Zivilverfahrensrecht in den Blick nimmt. Zuständigkeitsregeln könnten immerhin die Zahl weiter Anreisen verringern bzw. den Zugang zu einem „besseren“ Recht oder die lokale Durchsetzung lokaler Standards ermöglichen, effektive Vollstreckungsmöglichkeiten für ausländische Entscheidungen möglicherweise mittelbar für mehr Compliance sorgen.

²⁸ *Isaiah Berlin*, *The Hedgehog and the Fox: An Essay on Tolstoy's View of History* (1953) 1–2 = *ders.*, *The Proper Study of Mankind* (1997) 436–437 = *ders.*, *The Hedgehog and the Fox*² (2013) 2; dt. Übers. von Harry Maor: *Der Igel und der Fuchs: Essay über Tolstojs Geschichtsverständnis* (2009) 7–8.

²⁹ *Pasquale Stanislao Mancini*, *De l'utilité de rendre obligatoires pour tous les Etats, sous la forme d'un ou de plusieurs traités internationaux, un certain nombre de règles générales du droit international privé pour assurer la décision uniforme des conflits entre les différentes législations civiles et criminelles*, *Clunet* 1 (1874) 221–239, 284–304.

